# Stellungnahme

## zum Entwurf der Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans 2013 vom September 2013

Im September 2013 wurde von der Bundesnetzagentur (BNetzA) der Entwurf der Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans 2013 (O-NEP 2013) bis zum 8. November 2013 zur Konsultation gestellt. Im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens nehmen die unterzeichnenden Institutionen und Verbände wie folgt Stellung:

Wie in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des O-NEP der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) vom April dieses Jahres ausgeführt, erachten die Unterzeichner den Systemwechsel hin zu einem strategisch angelegten Netzausbau in Form des Bundesfachplans Offshore (BFO) in Kombination mit dem O-NEP als sinnvoll und erstrebenswert. Die Schaffung von Investitions- und Planungssicherheit sowohl für die Offshore-Windparks (OWP) als auch für die jeweiligen ÜNB ist für alle Beteiligten vorrangiges Ziel. Mit Blick auf die Beteiligungsmöglichkeiten in den verschiedenen Stadien der Erstellung des O-NEP sollten zukünftige Konsultationen zügig durchgeführt werden, um die entsprechende Sicherheit frühestmöglich zu gewährleisten.

In Hinblick auf die oben genannten Ziele, unsere Stellungnahme zum ersten Entwurf der ÜNB zum O-NEP 2013 als auch die von der BNetzA im Entwurf zur Bestätigung aufgeworfenen Fragen haben folgende Punkte für uns Priorität:

1. **Begriffliche Anpassung an Gesetzeswortlaut**
2. **Keine Berücksichtigung des Szenariorahmens 2014 im O-NEP 2013**
3. **Die Beauftragung als den Beginn einer Maßnahme definieren**

4. **Das Kriterium „Realisierungsfortschritt der anzubindenden Offshore-Windparks“ als starkes Korrektiv anwenden**
5. **Den Zeitpunkt der Fertigstellung mit Jahr und mindestens quartalsscharf angeben**
6. **Offshore-Netz als Teil des Stromnetzes und nicht nur als Kraftwerksanbindungsleitung betrachten**
   - **Vermaschung aufnehmen**
   - **Gemeinschaftlichen Netzentwicklungsplan und Interkonnektoren berücksichtigen**
7. **Streichung von Kapitel 5**
8. **Gemeinsame Umspannplattform für OWP und ÜNB in der Ostsee einrichten**
9. **Darstellung der Ermittlung, Festlegung und Begründung der landseitigen Netzverknüpfungspunkte (NVP)**
10. **Kongruenz zwischen O-NEP und BFO herstellen – „Cluster 14“ als Cluster unter Beobachtung aufnehmen**
11. **Keine frühzeitige Reduzierung der standardisierten Übertragungsleistung**

## 1. Begriffliche Anpassung an den Gesetzeswortlaut

Zunächst begrüßen wir, dass unsere Anregung zur begrifflichen Anpassung aufgenommen und entsprechend dem gesetzlichen Wortlaut in § 17b Abs. 2 Satz 1 EnWG „geplant“ in Hinblick auf „Beginn der Maßnahme“ gestrichen wurde.

Leider wurde aber der gesetzliche Wortlaut „Zeitpunkt der Fertigstellung“ nicht übernommen. Der zweite Entwurf des O-NEP enthält weiterhin den Begriff der geplanten „Inbetriebnahme“ und in dem Entwurf der Bestätigung wird die Verwendung dieser Begrifflichkeit als zulässig erachtet.[1] Eine nachvollziehbare Begründung für die Abweichung vom Gesetzeswortlaut enthält der Entwurf jedoch nicht, insoweit halten wir unsere Forderung nach einer Anpassung aufrecht.

## 2. Keine Berücksichtigung des Szenariorahmens 2014 im O-NEP 2013

[1] Entwurf der Bestätigung vom September 2013, Seite 38.

In ihrem Entwurf zur Bestätigung des O-NEP 2013 wirft die BNetzA die Frage auf, ob der vorliegende Szenariorahmen Offshore-Windenergie für das Jahr 2014 im O-NEP 2013 Anwendung finden soll.

Auf den ersten Blick mag eine Berücksichtigung des „aktuelleren" Szenariorahmens 2014 zwar sinnvoll erscheinen; eine Einbeziehung des Szenariorahmens 2014 ist jedoch bereits aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht möglich, da die Rechtslage nach § 17b Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 12a Abs.1 Satz 1 EnWG eindeutig vorgibt, dass der O-NEP 2013 auf dem Szenariorahmen 2013 zu basieren hat.

Die Einbeziehung des Szenariorahmens 2014 würde zudem zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung führen, denn nach § 17b Abs. 1 Satz 1 EnWG ist bereits der bis zum 3. März von den ÜNB vorzulegende gemeinsame O-NEP auf Grundlage des entsprechenden Szenariorahmens zu erstellen. Sollte ein anderer Szenariorahmen zur Anwendung kommen, müssten die ÜNB den O-NEP auf dieser neuen Grundlage erarbeiten und dann erneut zur Konsultation stellen.

Die Unterzeichner gehen davon aus, dass die diesjährige Praxis – den Szenariorahmen 2014 schon vor Bestätigung des O-NEP 2013 zu bestätigen – eine Ausnahme bleibt. Denn der weitere Ausbau der Offshore-Windenergie hängt aufgrund der langen Planungs- und Realisierungszeiträume – derzeit in einem Maße wie keine andere Sparte der erneuerbaren Energien – von den politischen Entscheidungen ab. Deshalb sehen wir die Gefahr, dass eine mögliche Änderung politischer Rahmenbedingungen nach der Bildung einer Bundesregierung eine dynamischere Entwicklung auf Seite der OWP ermöglicht, die im „vorgezogenen" Szenariorahmen nicht hinreichend abgebildet wird und dass deshalb der auf dieser Basis prognostizierte Netzausbau nicht den Erfordernissen entspricht. Dies würde sich wiederum negativ auf den Ausbau der OWP auswirken, denn eine ausreichende Netzinfrastruktur ist Voraussetzung für Investitionsentscheidungen zum Bau neuer OWP.

### 3. **Die Beauftragung als den Beginn einer Maßnahme definieren**

Grundsätzlich unterstützen wir die Sichtweise der BNetzA, nach der das gesetzliche Kriterium „Beginn der Umsetzung" als Beauftragung der Anbindungsleitung definiert wird, denn auf diese Weise erhalten die OWP-Betreiber stärkere Planungssicherheit. Wird auf den Vergabe- bzw. Beauftragungszeitpunkt abgestellt, gehen Verzögerungen im Bereich der europaweiten Vergabe zu Lasten der ÜNB, denn es ist durchaus denkbar, dass eine Ausschreibung ohne erfolgreichen Zuschlag endet und dadurch das Vergabeverfahren länger als die veranschlagten

12 Monate dauert. Eine solche Verteilung des Risikos ist nach unserer Ansicht auch angemessen, denn bei der Vergabe handelt es sich um den Verantwortungsbereich der ÜNB, auf den die OWP keinerlei Einfluss haben.

Allerdings regen wir nochmals an, eine Sanktionsmöglichkeit vorzusehen, falls der Termin „Beginn der Maßnahme" von den ÜNB nicht eingehalten wird.

Abgesehen von Sanktionen sollte berücksichtigt werden, dass in einer solchen Situation nach § 17d Abs. 6 EnWG für die BNetzA die Möglichkeit besteht, dem ÜNB nach § 65 Abs. 2a EnWG eine Frist zu setzen und bei deren erfolglosem Verstreichen ein Ausschreibungsverfahren zur Durchführung der betreffenden Investition durchzuführen. Dafür ist jedoch ein Abstellen nur auf den Vergabezeitpunkt nicht zielführend: Wird als „Beginn der Maßnahme" auf die Beauftragung abgestellt, liegt der im O-NEP benannte Termin nur noch 60 Monate vor dem „geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt" (Fertigstellungszeitpunkt) und eine „Ersatzmaßnahme" durch die BNetzA käme zu spät. Es sollte deshalb erwogen werden, ob nicht der späteste Ausschreibungszeitpunkt im O-NEP zusätzlich festgelegt werden sollte. Wird dieser Zeitpunkt von dem ÜNB versäumt, könnte die BNetzA den ÜNB mit kurzer Fristsetzung zur Ausschreibung auffordern und bei erfolglosem Verstreichen der Frist die Durchführung der Investition zeitnah selbst ausschreiben. Auf diese Weise würde eine Verzögerung minimiert.

## 4. Das Kriterium „Realisierungsfortschritt der anzubindenden Offshore-Windparks" als starkes Korrektiv anwenden

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des O-NEP 2013 ausgeführt, darf die nachrangige Betrachtung des Kriteriums „Realisierungsfortschritt" nicht zu einem Leerstand von Netzanbindungskapazitäten führen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass die BNetzA frühzeitig die Festlegung eines Verfahrens zur Zuweisung und Übertragung von Anschlusskapazitäten eingeleitet hat, wodurch genau diese negativen volkswirtschaftlichen Folgen verhindert werden sollen. Insofern begrüßen wir die Ausführungen der BNetzA und regen an, das Kriterium „Realisierungsfortschritt der anzubindenden Offshore-Windparks" mit Augenmaß und dem Ziel der Synchronisierung von Netzausbau und Realisierung der OWP als korrektives Kriterium bei der Fortschreibung des O-NEP anzuwenden.

5. **Den Zeitpunkt der Fertigstellung mit Jahr und mindestens quartalsscharf angeben**

Wir begrüßen, dass – im Gegensatz zum ersten Entwurf des O-NEP – der Beginn der Umsetzung einer Maßnahme quartalsscharf angegeben wird. Unserer Überzeugung nach sollte dies aber auch für den Fertigstellungstermin gelten; hier bedarf es ebenfalls einer entsprechenden Präzisierung. Sollte sich eine monatsscharfe Angabe nicht realisieren lassen, sollte zumindest das jeweilige Quartal angegeben werden. Nur so kann der OWP in seinen Planungen berücksichtigen, ob noch im gleichen Jahr der Fertigstellung ein Anschluss an den Netzanschluss möglich ist. Erfolgt die Fertigstellung des Netzanschlusses zum Jahresende, ist für den OWP eine Einspeisung im selben Jahr nicht möglich und dem Betreiber fehlt eine verlässliche Planungsgrundlage, in welchem Jahr seine Anlage angeschlossen wird.

6. **Offshore-Netz als Teil des Stromnetzes und nicht nur als Kraftwerksanbindungsleitung betrachten**

In Anlehnung an die Auffassung der BNetzA[2] haben die ÜNB bereits im ersten Entwurf des O-NEP die Auffassung vertreten, dass das Offshore-Netz kein System der öffentlichen Energieversorgung, sondern ein System von einzelnen Kraftwerkanbindungsleitungen darstelle.[3] Diese Ausführungen wurden mit identischem Wortlaut in den zweiten Entwurf des O-NEP vom Juni 2013 übernommen[4] und in dem Entwurf der Bestätigung der BNetzA bekräftigt.[5]

- **Vermaschung aufnehmen**

Sowohl die BNetzA als auch die ÜNB folgern daraus für die Systemsicherheit, dass ein Netzanbindungssystem „nur bedingt redundant (n-0-sicher) ausgeführt“[6] werden müsse und eine Vermaschung im Sinne des n-1-Kriteriums nicht erforderlich sei.

Bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des O-NEP vom April 2013 hatten wir unter Hinweis auf die Berücksichtigung der Kongruenz zwischen O-

---

[2] ppt-Vortrag „Offshore-Netzentwicklungsplan – Verfahren, Methodik und Zeitplanung“, Dr. Sascha Falahat vom 27.02.2013, Seite 29: Offshore-Netzentwicklungsplan ist ein Kraftwerksanschlussplan.

[3] 5.2 des ersten Entwurfs vom März 2013, Seite 40.

[4] 5.2 des zweiten Entwurfs vom Juni 2013, Seite 42.

[5] Entwurf der Bestätigung des Offshore-Netzentwicklungsplans 2013 vom September 2013, Seite 23.

[6] 5.2 des zweiter Entwurfs, Seite 43.

NEP und BFO, die Lösungsvorschläge der „AG Beschleunigung Offshore-Netzanbindung" vom 22. März 2012 sowie das im Rahmen dieser Arbeiten vorgelegte BET-Gutachten „Technische Optionen zur Verbindung von Offshore-HGÜ-Kopfstationen und deren wirtschaftliche Implikationen" vom 20. März 2012 gefordert, den O-NEP 2013 um die Aufnahme von Ausführungen zu Verbindungen untereinander (Vermaschung) zu ergänzen. Diese Forderung erhalten wir aufrecht und ergänzen unsere Begründung wie folgt:

Die von BNetzA und ÜNB vertretene Auffassung, beim O-NEP handele es sich lediglich um einen Kraftwerksanschlussplan ist unzutreffend und kann nicht als Argument gegen eine Vermaschung herangezogen werden. Zum einen hat der Gesetzgeber bereits durch die Namensgebung „Offshore-Netzentwicklungsplan" zum Ausdruck gebracht, dass der Aufbau eines Offshore-Netzes und nicht nur die Schaffung einzelner Kraftwerksanbindungsleitung gewollt ist. Er hat außerdem in § 17d Abs. 1 Satz 3 EnWG festgelegt, dass eine Leitung nach ihrer Fertigstellung zum Energieversorgungsnetz gehört. Diese Intention wird an zahlreichen Stellen in der Begründung des § 17 EnWG wiederholt. So ist z.B. in der Begründung zu 17b Abs. 1 EnWG ausdrücklich vorgesehen, dass die ÜNB

> *„einen gemeinsamen Offshore-Netzentwicklungsplan vorlegen, der einen schrittweisen Ausbau eines effizienten Offshore-Netzes vorsieht."*[7]

Für den Charakter eines Netzes und nicht nur einzelner Kraftwerksanbindungsleitungen spricht zudem, dass der Gesetzgeber in der Begründung zu § 17e EnWG ausführt, dass zur Reduzierung der Netzausbaukosten im Offshore-Bereich im Interesse der Verbraucher auf das n-1-Kriterium, das an Land für das Übertragungsnetz gilt, verzichtet wird.[8] Daran wird einerseits deutlich, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass es sich beim Offshore-Netz um einen Bestandteil des Übertragungsnetzes handelt und normalerweise das n-1-Kriterium erfüllt werden müsste. Sonst hätte er es nicht für notwendig gehalten, eine solche Ausnahme zu formulieren.

Des Weiteren schließt die Begründung damit keine Vermaschung aus, sondern sagt nur, dass das n-1-Kriterium im Offshore-Netz aus Kostengründen nicht eingehalten werden muss. Sollte sich eine Vermaschung in Einzelfällen als die kostengünstigere Variante (als eine drohende Entschädigung) herausstellen, kann die Errichtung von Querverbindung sogar geboten sein.

---

[7] BT-Drs 17/10754, Seite 24.
[8] BT-Drs 17/10754, Seite 26.

- **Gemeinschaftlichen Netzentwicklungsplan und Interkonnektoren berücksichtigen**

Außerdem sollte mit der Einbeziehung von Verbindungen einzelner Cluster untereinander als auch durch eine starke Berücksichtigung des gemeinschaftsweiten Entwicklungsplans Eckpfeiler für ein Europäisches Offshore-Netz gesetzt werden.

Wir beziehen uns dabei auf unsere Ausführungen vom April 2013 und geben nochmals zu Bedenken, dass durch die Einbindung der Offshore-Windenergie in die Übertragungsnetze der Nordsee-Anrainerstaaten und den Aufbau eines gemeinsamen Netzes meteorologisch bedingte Ausgleichseffekte genutzt werden können. Das bedeutet, dass damit die Funktion „Ausgleich", die im Moment durch die Errichtung von Interkonnektoren angestrebt wird, auch durch die geographische Ausweitung des Übertragungsnetzes erreicht werden kann. Außerdem kann ein solches gemeinsames Netz zur Senkung der sozioökonomischen Gesamtkosten beitragen.

Für eine zukunftsorientierte Entwicklung regen wir im Hinblick auf die Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energien sowie eine angestrebte Kostenreduktion im Bereich der Offshore-Windenergie dringend die Berücksichtigung dieser vorhandenen Potenziale an.

Vor diesem Hintergrund raten wir nochmals zur Berücksichtigung der Interkonnektoren zur Schaffung einer größtmöglichen Redundanz durch Vermaschung im O-NEP 2013 und beziehen uns auch diesbezüglich auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme vom April 2013.

## 7. Streichung von Kapitel 5

Wir begrüßen, dass im zweiten Entwurf des O-NEP in Kapitel 5 eingangs ein Hinweis auf den rein informativen Charakter des Kapitels eingefügt wurde. Nach wie vor bleibt aus unserer Sicht aber nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund rein Informatorisches in den O-NEP integriert werden soll und nicht an anderer Stelle der interessierten Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden kann, damit Missverständnissen vorgebeugt wird.

Es kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass „Informatorisches", das durch die BNetzA bestätigt wurde, konstitutiven Charakter erhält.

Wir plädieren deshalb dafür, das Kapitel 5 zu streichen oder an separater Stelle aufzuführen.

## 8. Gemeinsame Umspannplattform für OWP und ÜNB in der Ostsee einrichten

Auf Seite 28 des Entwurfs der Bestätigung wird ausgeführt:

> *„Die ÜNB planen derzeit, keine eigenen Plattformen in der Ostsee zu errichten. Zum Anschluss soll die Umspannplattform des OWP mitgenutzt werden."*

Wir begrüßen den Ansatz, Plattformen gemeinsam zu nutzen, da sich aufgrund der Synergieeffekte die Kosten für die Netzanbindung und damit für die Allgemeinheit reduzieren.

Für einige OWP dürfte eine gemeinsame Nutzung jedoch grundsätzlich höhere Kosten mit sich bringen, da die parkeigene Umspannplattform nicht mehr in der Parkmitte, sondern am unteren Rand des Parks platziert werden muss und so die interne Parkverkabelung wesentlich längere Kabel erfordert.

Deshalb ist aus Sicht der OWP-Betreiber die im Anschluss formulierte zusätzliche Belastung

> *„Hierbei ist technisch sicherzustellen, dass noch mögliche vorhandene nicht genutzte Übertragungskapazitäten der Anbindungsmaßnahmen auch an andere OWP vergeben werden können.",*

problematisch, solange nicht ausdrücklich sichergestellt wird, dass dem OWP-Betreiber hierdurch keine weiteren Nachteile entstehen. Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel:

Der OWP A wird 600 MW erzeugen. Für die Netzanbindung werden drei AC-Kabel mit einer Leistung von jeweils 250 MW benötigt, die insgesamt 750 MW abführen könnten, d.h. es verbleibt eine ungenutzte Kapazität von 150 MW. Um diese Anbindungskapazität vorzuhalten, muss die Umspannplattform des OWP nicht nur auf 600 MW, sondern auf insgesamt 750 MW ausgerichtet werden. Für den Netzanschluss eines zweiten OWP B, der erst später erreichtet und angeschlossen wird, und ebenfalls 600 MW erzeugen soll, werden dann nur noch zwei AC-Kabel benötigt, da der OWP B durch ein AC-Kabel mit der Umspannplattform des OWP A verbunden wird und 150 MW über die Anbindung des OWP A abführen kann.

Ein solches System ist als kostensenkende Standardisierungsmaßnahme volkswirtschaftlich sinnvoll. Außerdem führt dieses System zu einer – wenn auch nur „kleinen" – Vermaschung. Für den zweiten OWP B bestünde gleichzeitig der Vorteil, dass auch im Falle der Verspätung oder des Ausfalls der eigenen Netzan-

bindung bereits eine Teilmenge Strom über die schon bestehende Netzanbindung des OWP A eingespeist werden könnte. Falls umlagefähig, würden in einem Entschädigungsfall dadurch zusätzlich die Kosten für den Endverbraucher sinken.

Für den OWP A stellt sich die Situation jedoch anders dar: Neben den höheren Kosten für die aufwändigere Innerparkverkabelung muss eine – im Verhältnis zu seinem eigenen Bedarf – größere Umspannplattform errichtet werden. Zusätzlich drohen durch den Anschluss eines Dritten an die Plattform weitere Nachteile, z.B. vergleichbar mit Störungen im Rahmen eines Probebetriebs.

Das Konzept der Mitbenutzung ist deshalb nur dann akzeptabel, wenn nicht nur eine entsprechende Kostenbeteiligung der ÜNB an der Errichtung der Plattform sichergestellt ist, sondern den betroffenen OWP auch garantiert wird, dass weitere Nachteile des Netzanschlusskonzeptes, wie z.B. mögliche Unterbrechungen aufgrund des Netzanschlusses Dritter, unverzüglich ausgeglichen werden.

Der Entwurf der Bestätigung sollte deshalb dringend dahingehend ergänzt werden, dass es zur Nutzung der Plattform durch den ÜNB einer bilateralen vertraglichen Einigung zur Kostenübernahme zwischen OWP und ÜNB als auch einer Zusage der BNetzA bedarf, dass diese Kosten vom ÜNB umgelegt werden können. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass weitere Kosten infolge des Netzanschlusskonzeptes umlagefähig sind und unabhängig von Handlungen Dritter gegenüber dem zuständigen ÜNB geltend gemacht werden können.

## 9. Darstellung der Ermittlung, Festlegung und Begründung der landseitigen Netzverknüpfungspunkte (NVP)

In unserer Stellungnahme vom April dieses Jahres hatten wir auf den Seiten 6 und 7 unter 4. angeregt, im O-NEP eine ausführlichere Darstellung aufzunehmen, wie die NVP an Land für die jeweiligen HGÜ-Verbindungen ermittelt werden.

Wir begrüßen, dass im zweiten Entwurf der ÜNB vom Juni 2013 diesbezüglich Ergänzungen vorgenommen wurden.[9] Insbesondere halten wir die Aufnahme eines Auszugs aus dem zweiten Entwurf des NEP Strom 2013, Kapitel 6.2, für hilfreich.[10]

---

[9] Zweiter Entwurf des O-NEP, Seite 28.
[10] Zweiter Entwurf des O-NEP, Seite 30.

## 10. Kongruenz zwischen O-NEP und BFO herstellen – „Cluster 14" als Cluster unter Beobachtung aufnehmen

Gemäß § 17b Abs. 1 Satz 2 EnWG muss der „Offshore-Netzentwicklungsplan (…) die Festlegungen des jeweils aktuellen Bundesfachplans Offshore im Sinne des § 17a (…) berücksichtigen".
Im aktuellen Bundesfachplan Offshore (Nordsee) 2012 ist das „Cluster 14" als „Cluster in einer hervorgehobenen Kategorie der besonderen Beobachtung" aufgeführt. Aufgrund der Vorgaben im EnWG sollte das „Cluster 14" auch entsprechend, d.h. als Cluster unter Beobachtung, in den O-NEP aufgenommen werden.

## 11. Keine frühzeitige Reduzierung der standardisierten Übertragungsleistung

Wir stimmen dem Ansatz der BNetzA zu, dass in begründeten Einzelfällen auch eine Abweichung von der standardisierten Übertragungsleistung möglich sein kann, insbesondere wenn absehbar ist, dass eine Übertragungsleistung von 900 MW nicht ausgeschöpft werden kann.

Um jedoch die Entwicklungsmöglichkeiten von Projekten und Clustern nicht einzuschränken und dadurch ggf. einzelne Projekte zu benachteiligen, schlagen wir vor, eine solche Abwägung auf einen möglichst späten Zeitpunkt zu legen, welcher nach unserer Einschätzung unmittelbar vor dem Beginn der Ausschreibung einer Maßnahme sein dürfte. Die für eine Reduzierung in Betracht gezogenen Maßnahmen 25 und 32 sind für eine Ausschreibung nach 2015 vorgesehen, so dass eine Entscheidung zur Reduzierung der Übertragungsleistung im O-NEP 2013 nicht geboten ist. Wir lehnen deshalb eine Reduzierung zum jetzigen Zeitpunkt ab.

8. November 2013

Gez.:

*Jörg Kuhbier*, Vorstandsvorsitzender der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE

*Ilka Hoffmann,* stellv. Geschäftsführerin des Offshore Forums Windenergie (OFW)

*Dr. Wolfgang von Geldern,* Vorsitzender des Wirtschaftsverbands Windkraftwerke e.V. (WVW)

*Andrée Iffländer,* Vereinsvorsitzender des Wind Energy Network e.V. (WEN)

*Thorsten Herdan,* Geschäftsführer des VDMA Power Systems e.V. (VDMA)

*Michael Westhagemann*, Vorsitzender, Verein zur Förderung des Clusters Erneuerbare Energien Hamburg e.V. (EEHH)

*Ronny Meyer*, Geschäftsführer der Windenergie-Agentur e.V. (WAB)

*Renate Duggen*, Vorstandsvorsitzende der windcomm schleswig-holstein